

# **Satzung des Fördervereins der Pestalozzischule, Grundschule der Stadt Lebach, Standort Steinbach e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pestalozzischule, Grundschule der Stadt Lebach, Standort Steinbach e.V.“
2. Der Förderverein wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist 66822 Lebach-Steinbach, Pestalozzistr. 3-5.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein fördert die Grundschule der Stadt Lebach, Standort Steinbach. Mitbestimmung und Mitspracherecht in innerschulischen Angelegenheiten stehen dem Verein nicht zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
3. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Vereinsmitglieder haben keinen Gewinnanspruch. Sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das gesamte Vermögen des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, Einnahmen, Zuwendungen und Zuschüsse, ist nach Abzug der notwendigen Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar für den Vereinszweck zu verwenden.
7. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur innerhalb der Grenzen des § 65 Abgabenordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigungen an ihre Stelle tretenden Vorschriften zulässig.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
9. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

## **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a. gesetzliche Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Schule;
  - b. sonstige volljährige Personen oder juristische Institutionen, die die Ziele und die Arbeit der Schule bejahen und unterstützen wollen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Elternsprecher und ihre Vertreter der einzelnen Klassen und die Mitglieder des Kollegiums sind während ihrer aktiven Zeit mit ihrer Zustimmung Mitglieder des Fördervereins. Nach ihrem Ausscheiden aus den Gremien können sie Mitglieder bleiben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch den Tod,
  - b. durch Austritt aus dem Verein
  - c. durch Ausschluss.

5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wird.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, das den Zielen und den Belangen des Vereins widerspricht.

## **§ 5 Beiträge**

Gelder sollen dem Verein aus den Einkünften von Schulfesten, Spenden, Umlagen o.a. zufließen. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung des Fördervereins.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) drei Beisitzern,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Schriftführer.Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an, sofern sie nicht unter den Punkten a) bis e) gewählt sind:
  - f) der/die Leiter(in) der Pestalozzi-Grundschule der Stadt Lebach,
  - g) der/die Vorsitzende des Elternbeirats der Schule.Die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Die unter f) bis g) aufgeführten Personen können sich bei der Vorstandssitzung vertreten lassen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt allein den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 8 Tagen.
2. Der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Versammlung schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach der Satzung zustehenden Fragen, insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes besteht.
  - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben.
  - c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Auflösung des Vereins.Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.
4. Beschlüsse der MV werden, ausgenommen Änderungen dieser Satzung und Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese MV ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
5. Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser MV nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere MV einzuberufen, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können.
6. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass sich alle anwesenden Mitglieder mit der offenen Stimmabgabe einverstanden erklären.
7. Die Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Von dieser Regelung sind der Vorsitzende des Elternbeirats und der Schulleiter (§7,1) ausgenommen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Das bei der Auflösung des Fördervereins vorhandene Vermögen wird der Schulleitung übergeben, die es ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden hat.